

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

1240

14. April 1971

Nr.

vom

Aufnahme des Christkatholischen Pfarrhauses, Schönenbuchstrasse 8 in Allschwil in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Christkatholische Pfarrhaus liegt im Zentrum des alten Dorfkerns von Allschwil in unmittelbarer Nähe der Kirche, der alten Schmiede, des Hauses Dr. Lusser und des Schulhauses.

Das Haus wurde Ende des 18. Jahrhunderts als Fachwerkhaus erbaut, wurde aber im 19. Jahrhundert verputzt. Im 20. Jahrhundert wurde der Oekonomieteil aufgehoben und zu einem kleinen Saal umgebaut. Das zweigeschossige Gebäude bedeckt ein durchgezogenes, langes Walmdach. Sein Wohnteil besitzt auf der Giebel- und der Traufseite je drei Fensterachsen mit verschiedenen Abständen. Die Türe ist zweiflügelig und mit einem Oblicht versehen. Die breiten Fensterrahmen zeichnen sich durch vorstehende Gesimse aus.

Das Pfarrhaus ist in seiner Stellung und in seinen Proportionen als repräsentativer Bau ausgezeichnet, fügt sich jedoch als giebelständiger Bau in die hier freistehenden gegenseitig verzahnten Gebäude beidseits der Schönenbuchstrasse vollständig ein. Es bildet somit einen integralen Bestandteil des alten Dorfkerns. Ausserdem gehört es mit der Kirche, der Schmiede, dem Haus Dr. Lusser und dem Schulhaus zu einem Dorfquartier, in dem sich das öffentliche Leben des Dorfkerns noch heute manifestiert. Als Fachwerkbau in seinem langgezogenen Kubus durch das gewalmte Satteldach betont, übernimmt es die für Allschwil charakteristische sundgauische Hauskonstruktion. In seiner Freistellung betont es die gehöftartige Ueberbauung des alten Dorfes und erlaubt die Entstehung eines Hofes, der die enge Gasse auflockert und das giebelständige Haus hervorhebt.

Der Kirchgemeinde wurde die Unterschutzstellung mit Schreiben vom 26. Januar 1971 mitgeteilt. Sie hat sich mit Brief vom 2. Februar 1971 gegen die Unterschutzstellung ausgesprochen.

Die Gemeinde befürwortet die Unterschutzstellung gemäss den von ihr beabsichtigten neuen Bestimmungen des Zonenreglementes für den alten Dorfkern.

://: Das Christkatholische Pfarrhaus, Schönenbuchstrasse 8 in Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr. 110, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an die Christkatholische Kirchgemeinde Allschwil

Gemeinderat Allschwil

Grundbuchamt Binningen

Planungsamt

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Baupolizeiamt (2)

-Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colin